

## Neues Gemeindegesetz

(Beitrag in der *La Quotidiana – Tribuna politica* vom 5. August 2016)

Nach der Totalrevision der Finanzhaushaltsgesetzgebung, der Gebietsreform und der Finanzausgleichsreform steht in meinem Departement ein weiteres wichtiges Projekt auf der Agenda: die Totalrevision des Gemeindegesetzes. Dazu läuft momentan das Vernehmlassungsverfahren. Ich bin diese Revision mit Respekt und Bedacht angegangen. Schliesslich weiss ich, dass es mehrere Anläufe brauchte, bis im Jahr 1974 das erste Gemeindegesetz in Kraft treten konnte. Es handelte sich um einen Meilenstein in der Geschichte der Bündner Gemeinden: Nach jahrzehntelanger Rechtsunsicherheit konnten verbindliche Grundsätze in organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten statuiert werden. Alleine das für ein Gesetz hohe Alter zwingt zwar nicht zu einer Revision. Verschiedene Teilrevisionen führten jedoch dazu, dass die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit litten. Die Revision bietet zudem die Möglichkeit und Chance, wesentliche und allgemeingültige Erkenntnisse aus der Rechtsprechung, der Rechtspraxis einfließen zu lassen, Rechtslücken zu schliessen und unnötige Bestimmungen zu streichen.

Von welchen Überlegungen haben wir uns bei der Ausarbeitung des Entwurfes leiten lassen? Seit je her geniessen die Bündner Gemeinden eine hohe Autonomie. Auch ein totalrevidiertes Gemeindegesetz soll diesem Aspekt Rechnung tragen; die Regelungsdichte soll nicht grösser werden. Durch Zusammenschlüsse von Gemeinden wird deren Autonomie zusehends gestärkt bzw. wiederhergestellt. Die *Ziele der Gemeindereform* (starke, autonome Gemeinden) sollen sich denn auch in der vorliegenden Totalrevision des Gemeindegesetzes widerspiegeln. Den Gemeinden soll ein möglichst grosser Gestaltungsspielraum für eigene Lösungen überlassen werden.

Das Gemeindegesetz soll weiterhin ein *Rahmenerlass* für die optimale Organisation der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bilden. Der Kanton verfügt damit über *gut organisierte Gemeinden*, welche ihre Aufgaben im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner eigenverantwortlich, demokratisch, wirtschaftlich und effizient erfüllen. Kantonalrechtlich soll lediglich das geregelt werden, was zwingend einheitlich sein soll. Damit unterscheidet sich die Bündner Gesetzgebung in diesem Bereich weiterhin von jener anderer Kantone, welche teilweise stärker in die organisatorischen und politischen Richtlinien der Gemeinden eingreifen.

Und die Bürgergemeinden? Darauf werde ich immer wieder angesprochen. Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen von Fusionen haben gezeigt, dass nicht die Existenz der Bürgergemeinden problematisch ist. Die Spielregeln sollen aber ein für alle mal klar sein: Neu sollen Auslagerungen von Vermögenswerten nurmehr in die politische Gemeinde möglich sein. Der Weg, den man mit den bürgerlichen Genossenschaften beschritten hat, soll aufgegeben werden. Er hat sich nicht bewährt.

Ich bin überzeugt: Unsere Gemeinden verdienen ein modernes, lesefreundliches Gesetz, das den Bündnerischen Verhältnissen Rechnung trägt. Diesem Anspruch trägt der Vernehmlassungsentwurf Rechnung. Ich bin gespannt, wie der Entwurf aufgenommen wird und freue mich auf die anstehenden Diskussionen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 20. Oktober 2016.

Regierungsrätin Barbara Janom Steiner  
Vorsteherin des Departements für Finanzen und Gemeinden Graubünden